

# **Amtsblatt**

### des Landkreises Miltenberg



Az: 43 - 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

### Verordnung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt)

vom 21.01.2021

Anlage:

1 Übersichtslageplan M 1: 25.000

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), folgende

### Veränderungssperre

### Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Miltenberg beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstück Fl. Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt).

## Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Neufestsetzung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gemäß § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

### § 3 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der geplanten Schutzzonen II und IIIA, die in dem im Anhang veröffentlichtem Übersichtslageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend der hydrogeologischen Berechnungen des Büros HG vom 26.10.2020 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen. Der Übersichtslageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg sowie bei der Gemeinde Großwallstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in Kraft.

Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Ansonsten tritt die Veränderungssperre außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt.

Miltenberg, 21.01.2021 Landratsamt Miltenberg

Scherf Landrat

 PNr.:
 12053/6
 Ersteller:
 han/vis
 Anlage:
 2

 Stand:
 11/2020
 Bearbeiter:
 vis
 Blatt:



TwVersorgung der Gemeinde Großwallstadt WSG-Konzept für die Brunnen IV, V und VIII

# Darstellung des vorgeschlagenen WSG Schutzzonen II und III

Maßstab 1:25.000

